

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 16.07.1909

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1909.) 21. Stück.

Inhalt:

- N^o 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1909 zur Ausführung des Reichsgeseßes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.
- N^o 37. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1909, betreffend den Beginn der Jagdzeit auf Hasen, Birkwild und Rebhühner in den Amtsbezirken Friesoythe, Cloppenburg und Wechta.

N^o 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgeseßes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.
Oldenburg, den 25. Juni 1909.

Zur Ausführung des § 29 des Reichsgeseßes vom 7. Juni 1909 gegen den unlauteren Wettbewerb — R.G.B. S. 499 flgde — wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Geseßes im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Regierung zu verstehen ist.

Oldenburg, den 25. Juni 1909.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Wills.

N^o. 37.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Beginn der Jagdzeit auf Hasen, Birkwild und Rebhühner in den Amtsbezirken Friesoythe, Cloppenburg und Wechta.

Oldenburg, den 9. Juli 1909.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1897, durch welche der Eröffnungstermin der Jagd auf Hasen, Birkwild und Rebhühner auf Grund des Art. 14 § 5 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, in den Amtsbezirken Friesoythe, Cloppenburg und Wechta einheitlich auf den 15. September festgesetzt wurde, wird hiermit aufgehoben.

Es tritt somit auch für diese Amtsbezirke die Vorschrift des Art. 14 §§ 1 und 3 des Jagdgesetzes in Kraft, wonach die Jagd auf Rebhühner am 1. September, die auf Hasen am 1. Oktober beginnt.

Oldenburg, den 9. Juli 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.